

An die
Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht

Mit E-Mail:
begutachtung@fma.gv.at

Geschäftszahl: 2024-0.709.393

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Barbara Trefil, LL.M.
Sachbearbeiterin

barbara.trefil@bka.gv.at
+43 1 53 115-202836
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: FMA-LE0001.210/0009-INT/2024

Entwurf einer Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Gliederung und Meldung der Formblätter für die Jahresabschlussdaten (Pensionskassen-Formblatt- und Jahresmeldeverordnung 2025 - PK-FJMV 2025);

Begutachtung; Stellungnahme

Zum übermittelten Verordnungsentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert), und
- das [EU-Addendum](https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc)² zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert)

zugänglich sind.

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legr1990.pdf>

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich von der verordnungserlassenden Behörde zu beurteilen.

II. Zum Verordnungsentwurf

Zum Titel:

Im Interesse einer möglichst einheitlichen Schreibweise wird angeregt, den Kurztitel und die Abkürzung im Klammerzusatz durch einen Gedankenstrich (Halbgeviertstrich und nicht einen Bindestrich (Viertelgeviertstrich)) zu trennen.

Zu § 1:

Zu Abs. 2:

Im Einleitungsteil des Abs. 2 sollte der Präposition „gemäß“ – einheitlich mit den sonstigen Formulierungen im Entwurf – eine Dativkonstruktion folgen („gemäß den **Anlagen 4 bis 12**“).

Die Zeichensetzung am Ende der Ziffern sollte einheitlich sein (Strichpunkte statt Punkten am Ende der Z 2 lit. c und Z 3 lit. e), entsprechend wäre das einleitende Wort „ergänzende“ in Z 2 und „sonstige“ in Z 3 lit. e mit kleinem Anfangsbuchstaben zu schreiben.

Zu § 4:

Zu Abs. 1:

Das einleitende Wort „Soweit“ in den Z 2 bis 4 wäre jeweils mit kleinem Anfangsbuchstaben zu schreiben, ebenso in Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 Z 2.

Zu Abs. 2 und 3:

Vor dem Halbgeviertstrich in Abs. 2 Z 2 wäre ein Leerzeichen einzufügen. Alternativ könnten die Zitate der Abkürzungen der Gesetze und Verordnungen dem jeweiligen Kurztitel im Klammerzusatz nachgestellt werden (Änderung ist unterstrichen), ebenso in § 5 Abs. 1, zB „[...] Bestimmungen des Pensionskassengesetzes (PKG), BGBl. Nr. 281/1990 [...]“ (vgl. dazu LRL 133).

Zu § 5:

Das im Entwurf vorgesehene Außerkrafttreten der geltenden Verordnung mit Ablauf des 31. Dezember 2024 und das Inkrafttreten der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit [Beginn des] 31. Dezember 2024 führt dazu, dass am 31. Dezember 2024 beide Verordnungen formell in Geltung stehen (und etwa bei einem Abruf in der RIS-Anwendung Bundesrecht zu diesem Stichtag konsolidiert ausgewiesen würden). Auch wenn damit keine Probleme in der Rechtsanwendung verbunden sein werden, weil der zeitliche Anwendungsbereich der jeweiligen Verordnungen ausdrücklich geregelt wird, könnte erwogen, die im Entwurf vorliegende Verordnung erst mit 1. Jänner 2025 in Kraft treten zu lassen.

Im Übrigen ist es in der legislativen Praxis bei Inkrafttretensbestimmungen üblicher, zuerst das Inkrafttreten der neuen Verordnung zu regeln und erst danach das Außerkrafttreten der bislang geltenden Verordnung (vgl. auch die Paragrafenüberschrift: „In- und Außerkrafttreten“).

Zu Anlage 4, 5 und 6:

Angeregt wird, das Wort „hievon“ durch das zeitgemäßer wirkende Wort „hiervon“ zu ersetzen.

III. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil:

Zum Zitat des Pensionskassengesetzes siehe unsere Anmerkung zu § 4 Abs. 2 und 3.

Im Zitat der Fundstelle im ersten Absatz „ABl. Nr. L 45 vom 17.02.2018, S. 3“ kann der Beistrich nach der Datumsangabe entfallen (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums).

Im letzten Absatz wird folgende sprachliche Korrektur angeregt (unterstrichen):

„Aufgrund der durch die EZB und die EIOPA aufgestellten Anforderungen an das Meldewesen werden die gemäß § 30 Abs. 4 PKG durch die FMA mittels Verordnung festzulegenden Formblätter entsprechend angepasst.“

Wien, am 23. Oktober 2024

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

MMag. Josef Bauer

